

1. Änderung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Goslar

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 26.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 15.04.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Goslar vom 19.09.2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 Abs. 6 der Satzung

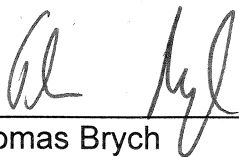
§ 3 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (6) Die ordentlichen Mitglieder des Behindertenbeirates sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den ordentlichen Mitgliedern um hauptamtliche Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 genannten Institutionen handelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Goslar, 19.07.2013



Thomas Brych
Landrat